

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 06. Oktober 2021 über die Anordnung der Beobachtung für die Schüler und Lehrer des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Taucha, Geschwister-Scholl-Straße 4, 04425 Taucha, Klasse 8b

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen erlässt auf Grundlage des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Landkreises Nordsachsen vom 06. Oktober 2021 über die Anordnung der Beobachtung für die Schüler und Lehrer des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Taucha, Geschwister-Scholl-Straße 4, 04425 Taucha, Klasse 8b, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

I.

Auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 2, 29 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung - IfSGZuVO) hat das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen nach der Feststellung, dass in der o. g. Gruppe bzw. Klasse der benannten Einrichtung ein Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, mit Allgemeinverfügung vom 06. Oktober 2021 für die Schüler und das Lehrpersonal der Klasse 8b der benannten Einrichtung wegen Krankheits- oder Ansteckungsverdachts im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 u. a. die Beobachtung vom 06.10.2021 bis zum 14.10.2021 sowie innerhalb dieses Zeitraums, ausgenommen am Samstag und Sonntag, die Verpflichtung zur täglichen Testung mit einem Antigenschnelltest (PoC-Test) zur Selbstanwendung unter Aufsicht einer fachkundigen Person in der o. g. Einrichtung angeordnet.

Nunmehr wurde festgestellt, dass in der o. g. Gruppe bzw. Klasse der benannten Einrichtung kein Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

II.

1.

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen ist gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als Erlassbehörde der Allgemeinverfügung vom 06. Oktober 2021 auch für deren Aufhebung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

2.

Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 49 Abs. 1 VwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Bei der Anordnung der Beobachtung handelt es sich um einen rechtmäßigen, die Adressaten nicht begünstigenden Verwaltungsakt. Die Entscheidung, ob und wie bei Vorliegen der Voraussetzungen der Verwaltungsakt widerrufen werden soll, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Dabei kann sich bei belastenden Verwaltungsakten mit Dauerwirkung jedoch eine Ermessensreduzierung auf Null ergeben, wenn sich die Sach- und Rechtslage zugunsten des Betroffenen ändert. Dies ist vorliegend der Fall. Da ein Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Gruppe bzw. Klasse der benannten Einrichtung nicht besteht und die Adressaten der Anordnung folglich nicht mehr als Krankheitsverdächtige und/oder Ansteckungsverdächtige anzusehen sind, liegen die Voraussetzungen der §§ 28 Abs. 1, 29 IfSG nicht mehr vor, so dass die Anordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu widerrufen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 08.10.2021

gez. Dr. med. Melz
amt. Amtsleiterin / Amtsärztin

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.

Sollten weitere Fragen bestehen, können Sie sich an die Corona-Hotline des Landkreises Nordsachsen unter den Rufnummern 03421-758 5555 und 03421-758 5556 (die aktuelle Sprechzeiten finden Sie auf der oben genannten Homepage des Landkreises Nordsachsen) oder per E-Mail an corona@lra-nordsachsen.de wenden.